

Bebauungsplan Sinstorf 15 / Marmstorf 27

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- WR Reines Wohngebiet
- Zahl der Vollgeschosse,
- II als Höchstgrenze
- 1 zwingend
- g geschlossene Bauweise
- RH Reihenhäuser
- a+b Besondere Festlegung von Art und Maß der baulichen Nutzung (vgl. § 2 des Plantextes)
- Baugrenze
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Grünfläche
- Schutzwall mit Anpflanzungsgebot
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Nachrichtliche Übernahme

- Landschaftsschutzgebiet

Kennzeichnung

- Vorhandene Gebäude

Hinweise

Maßgebend ist die Bauutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764)

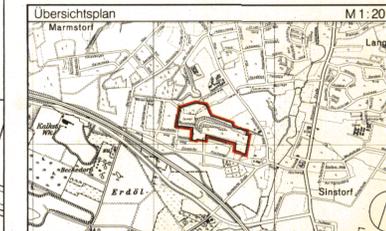
Höhenangaben in Metern

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom März 1978



Gesetz
über den Bebauungsplan Sinstorf 15 / Marmstorf 27
Vom 3. Juli 1978
Hansebürgen Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173

- § 1 Die räumliche Geltung des Bebauungsplans wird durch die im Anhang des Bebauungsplans als Karte beigefügte Karte festgelegt.
- § 2 Die räumliche Geltung des Bebauungsplans wird durch die im Anhang des Bebauungsplans als Karte beigefügte Karte festgelegt.
- § 3 Die räumliche Geltung des Bebauungsplans wird durch die im Anhang des Bebauungsplans als Karte beigefügte Karte festgelegt.
- § 4 Die räumliche Geltung des Bebauungsplans wird durch die im Anhang des Bebauungsplans als Karte beigefügte Karte festgelegt.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
Bebauungsplan
Sinstorf 15 / Marmstorf 27
Maßstab 1:1000
Bezirk Harburg Ortsteile 708 u. 709

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsausschuss
Hamburg, M. Sinstorfstraße 1
20099 Hamburg

Archiv
Nr. 23916
Reproduktion und Offdruck: Verneamtung Hamburg 1979

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Gewerbegebiet sind Verbrauchermärkte und Einkaufszentren sowie Lagerhäuser und Lagerplätze unzulässig.
2. Für die viergeschossige Bebauung am Berner Heerweg kann im Rahmen der festgesetzten Geschoßfläche eine Erhöhung bis zu sieben Vollgeschossen zugelassen werden, wenn sichergestellt wird, daß dadurch keine Beeinträchtigung des Fernsehempfangs in der Umgebung eintritt.

3. Es kann zugelassen werden, daß bei der Ermittlung der Geschoßfläche im zweigeschossigen Kerngebiet die Geschoßflächen von Stellplätzen und Garagen, die in Vollgeschossen oberhalb der Geländeoberfläche eingerichtet werden, unberücksichtigt bleiben.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 3. Juli 1979.

Der Senat

Gesetz

über den Bebauungsplan Sinstorf 15 / Marmstorf 27

Vom 3. Juli 1979

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Sinstorf 15/Marmstorf 27 für den Geltungsbereich Marienkäferweg — Leuchtkäferweg — Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 1100, Ostgrenzen der Flurstücke 1052 und 1054, Nordgrenze des Flurstücks 133, über das Flurstück 133, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 1159, über das Flurstück 118, Westgrenze des Flurstücks 118, Südgrenze des Flurstücks 1159, Ostgrenze des Flurstücks 524, über die Flurstücke 521 (Haithabuweg) und 524, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 524, Westgrenze des Flurstücks 1092 der Gemarkung Sinstorf — Rüsselkäferstieg — über das Flurstück 1125 der Gemarkung Sinstorf (Bezirk Harburg, Ortsteile 708 und 709) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv kostenfrei eingesehen werden.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2257) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögens-

nachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbeachtlich, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:

Auf der als Sportanlage festgesetzten Fläche sind innerhalb der durch Baugrenzen mit — a — gekennzeichneten überbaubaren Grundstücksteile nur Tennishallen mit den für diese Nutzung notwendigen Nebenräumen sowie Clubhäuser zulässig. Die Gebäudehöhe darf für Tennishallen nicht mehr als 10,0 m und für Clubhäuser nicht mehr als 5,0 m über Geländeoberfläche betragen. Innerhalb des mit — b — gekennzeichneten überbaubaren Grundstücksteils sind ein Clubhaus und eine Platzwartwohnung zulässig. Die Gebäudehöhe darf bei diesen baulichen Anlagen nicht mehr als 4,0 m über Geländeoberfläche betragen. Im übrigen sind auf den Sportflächen auch untergeordnete bauliche Anlagen des Hochbaus wie Wasch-, Umkleide- und Geräteräume zulässig.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 3. Juli 1979.

Der Senat